

Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates

Erstattet vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

5 24. Legislaturperiode - 4. Tagung - 22. bis 23. November 2019

10 Dezernat III.2: Oberkirchenrat Christian Friedrich von Bülow

„Danket dem Herrn und rufet an seinen Namen; verkündigt sein Tun unter den Völkern!“
Psalm 105, 1

Der Bericht befasst sich mit:

- 15
1. Recht des kirchlichen Dienstes
 2. Kirchliches Mitarbeiterrecht
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vertretung von D III.1
 5. Dank

20 Im Bericht für die vergangene Herbsttagung der Landessynode wurden nach der Neukonstituierung der Landessynode in der Frühjahrstagung insbesondere für die neuen Synodalen die einzelnen Bereiche in Dezernat III.2 von Inhalt und Bedeutung eingehend beschrieben.

25 Dabei wurde auch dargestellt, welche Aufgaben von Fachabteilungen im Landeskirchenamt erledigt werden. Außerdem wurde die grundlegende und wichtige Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen auf Ebene der EKD erläutert, in deren Gremien der Berichterstatter als zuständiger Jurist notwendigerweise für die Landeskirche teilnimmt.

30 Im Folgenden soll angesichts des ausführlichen Vorberichts nur über die wesentlichen Entwicklungen in den genannten Bereichen berichtet werden. Wer die allgemeinen Hintergründe und Zusammenhänge, die ein besseres Verständnis der in diesem Bericht dargestellten juristischen Arbeit ermöglichen, nachlesen möchte, sei zur Vermeidung von
35 Wiederholungen auf den Vorbericht verwiesen.

1. Recht des Kirchlichen Dienstes

Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand

40 Das im Vorbericht angesprochene Vorhaben hat die Zielgerade erreicht. Der EKD-Synode wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vorliegen. Das Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs sind Regelungen, nach denen Pfarrpersonen auch nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze freiwillig weiter Dienst tun können. Im Einzelnen vorgesehen sind drei Möglichkeiten: Eine Pfarrperson kann auf Antrag mit Zustimmung des Dienstherrn über die gesetzliche Altersgrenze längstens aber bis zum 75. Lebensjahr weiter Dienst tun. Oder sie kann, wenn sie sich bereits im Ruhestand befindet, auf ihren Antrag ebenfalls längstens bis zum 75. Lebensjahr reaktiviert werden. Oder sie kann während des Ruhestandes verbindlich einen Beschäftigungsauftrag wahrnehmen, der mit einer besonderen Zulage verbundenen ist. Voraussetzung für die Zustimmung des Dienstherrn ist jeweils das Vorliegen eines kirchlichen Interesses, welches einen entsprechenden Personalbedarf und eine konkrete Aufgabe sowie im Haushaltsplan vorhandene Mittel voraussetzt. Die Möglichkeiten können auch im Teildienst wahrgenommen werden. Die Regelungen, die angesichts EKD weit absehbaren Personalmangels für den Pfarrdienst konzipiert wurden, sollen entsprechend auch für Kirchenbeamte gelten.

Ob und inwieweit die neuen Regelungen in unserer Landeskirche bedeutsam werden, ist offen, da im Rahmen des aktuellen Verbundprojektes die im Pfarrdienst benötigte Anzahl von Pfarrpersonen bei Nutzung der natürlichen Fluktuation kleiner werden soll.

Besoldung

Die Besoldung hat sich auf Grundlage des für uns geltenden Bemessungssatzes von 90% der Bundesbesoldung zum 1. April 2019 um 3,09% erhöht und wird ab 1. März 2020 um weitere 1,06% angehoben.

Verwaltungsvorschrift zur Versorgung

Im Rahmen der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsrechtsreferenten der EKD hat sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit der Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) befasst. Diese Verwaltungsvorschrift ist für unsere Landeskirche und die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK), die die Versorgung der Ruheständler unserer Landeskirche berechnet und auszahlt, von besonderer Bedeutung, da das für uns geltende Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG) auf das Beamtenversorgungsgesetz Bezug nimmt. Ergebnis ist eine überarbeitete Fassung der Verwaltungsvorschrift des Bundes, die unsere kirchlichen Besonderheiten berücksichtigt. Sie wird von der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsrechtsreferenten den Gliedkirchen der EKD zur Übernahme empfohlen. Der Empfehlung wird auch der Landeskirchenrat folgen, nicht zuletzt um der ERK eine einheitliche Handhabung bei der Auszahlung der Versorgung zu ermöglichen.

Versorgungsbeiträge

Der Landeskirchenrat hat zu Beginn des Jahres eine einheitliche Regelung für die Gliedkirchen der EKD zur Erhebung und Zahlung von Versorgungsbeiträgen gezeichnet, die bereits im Vorbericht angesprochen und inzwischen von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossen wurde. Sie sieht vor, dass bei einem vorübergehenden Wechsel des Dienstherrn im Rahmen einer Beurlaubung und eines Dienstverhältnisses auf Zeit, der abgebende Dienstherr, der für die zukünftige Versorgung der beurlaubten Person aufkommen muss, von der aufnehmenden Kirche einen Versorgungsbeitrag in Höhe von 45% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhält. (Beispiel: Pfarrerin A wird von uns beurlaubt und in der Zeit der Beurlaubung von der Landeskirche X in einem Dienstverhältnis auf Zeit beschäftigt. Wir erhalten in dieser Zeit den Versorgungsbeitrag in Höhe von 45%.)

2. Kirchliches Mitarbeiterrecht

Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost

90 Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich im laufenden Jahr intensiv mit der Frage der Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt.

95 Durch Übernahme der im staatlichen öffentlichen Dienst geltenden Regelungen sollte eine Eingruppierung erreicht werden, die in Verhandlungen mit den Kostenträgern insbesondere der Kindertagesstätten ohne weiteres anzuerkennen wäre. Ergebnis der Arbeit einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe der Kommission war, dass die staatliche Eingruppierung insbesondere im Bereich der evangelischen Schulen Probleme mit sich bringen könnte und dass die Unterschiede zwischen unseren kirchlichen und den staatlichen Regelungen insgesamt nur unwesentlich ausfallen. Es soll deshalb mit einer wichtigen Ausnahme bei den bisherigen Eingruppierungsregelungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bleiben. Bei den Leiterinnen der Kindertagesstätten wurden jedoch durchgängig Entgelte 100 festgestellt, die deutlich unter dem Niveau der Staatlichen liegen, so dass deren Eingruppierung mit Beschluss 40/19 vom 1. Juli 2019 mit Wirkung vom 1. September 2019 angehoben wurde. Die Anhebung ist auch mit Blick auf die Gewinnung geeigneter Leiterinnen in unseren Kindertagesstätten sinnvoll.

105 Die EKM prüft aktuell, ob sie zukünftig eine eigene **Arbeitsrechtliche Kommission EKM** bildet, mit dem Angebot an unsere Landeskirche, in dieser Kommission mit den gleichen Rechten und Pflichten wie in der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost mitzuwirken. Die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost, die derzeit nur von der EKM und unserer Landeskirche gebildet wird, wäre damit als Angebot der EKD obsolet und würde durch eine regionale Kommission ersetzt. Die Beteiligung unserer Landeskirche an einer solchen regionalen Lösung dürfte alternativlos sein. 110

Entgelte

115 Ähnlich wie im staatlichen öffentlichen Dienst sind Entgelte der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grundlage des Beschlusses 39/18 vom 15. November 2018, der im Vorbericht bereits angesprochen wurde, zum 1. Januar 2019 um durchschnittlich 3% angehoben worden und steigen in zwei weiteren Schritten zum 1. Januar 2020 um wiederum 3% und zum 1. Januar 2021 um 2%.

Jahresarbeitszeitkonten

120 Der Landeskirchenrat hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 die Richtlinie Musterdienstvereinbarungen für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschlossen. In der Richtlinie geht es letztlich um die abschließende Umsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission aus dem Jahre 2017, nach dem auch für die Mitarbeitenden im Gemeinde- und im kirchenmusikalischen Dienst Jahresarbeitszeitkonten geführt werden müssen.

125 Zur Umsetzung des Beschlusses wurden Grundlagen herangezogen, die im Bereich der EKM erarbeitet wurden. Zunächst wird in der Dienstanweisung festgelegt, welche Tätigkeiten die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Einzelnen zu erledigen hat, um die in der KAVO festgelegte Jahresarbeitszeit von 1760 Stunden zu erfüllen. Ob dieses Soll erfüllt wird, wird monatlich anhand der konkret geleisteten Dienste, im Sinne einer Ist-Feststellung dokumentiert. Dies geschieht regelmäßig mit Hilfe von Excel Dateien.

130 Im gemeindepädagogischen Dienst wird dieses Verfahren seit Anfang 2018 ohne größere
Probleme praktiziert, so dass nunmehr ein abschließender Beschluss gefasst werden konnte.
Im kirchenmusikalischen Dienst dürfte eine solche abschließende Klärung in nächster Zeit
möglich sein. Auch in diesem Bereich sind seit langem Dienstanweisungen üblich. Im Konvent
135 der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gab es allerdings Bedenken gegen eine
schematische Ist-Feststellung. Diese dürften nach Einschaltung der Arbeitsrechtlichen
Kommission ausgeräumt sein. Danach soll im Einzelfall im Einvernehmen mit dem
Arbeitgeber auf eine Ist-Erhebung verzichtet werden können. In Problemfällen soll aber ein
Kirchenmusiker zur Vermeidung einer Überforderung und der Arbeitgeber zur Vermeidung
140 von Missbrauch auf die Ist-Feststellung bestehen können. Eine abschließende Klärung im
Konvent der Kirchenmusiker soll noch erfolgen.

Anforderungen an die berufliche Mitarbeit

Die sich mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und der ihm folgenden
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (Sache Egenberger) ergebenden Fragen zur
Kirchenmitgliedschaft bzw. der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche als Voraussetzung
145 für die berufliche Mitarbeit in unserem kirchlichen Dienst, wurde im Vorbericht dargestellt.
Diese Fragen werden insbesondere auch auf EKD-Ebene und in der Diakonie weiter eingehend
diskutiert.

Gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wurde inzwischen
Verfassungsbeschwerde eingelegt. Wesentliche Argumente sind, dass ein unzulässiger
150 Eingriff in deutsches Verfassungsrecht vorliegt, der durch die Verträge der EU nicht gedeckt
ist. Der Eingriff führt im Ergebnis dazu, dass staatliche Richter darüber entscheiden sollen,
für welche konkreten Tätigkeiten im Bereich der Kirche das christliche Bekenntnis der
Forderung der Gerichte entsprechend eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte
Anforderung ist. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kann allein
155 die einstellende Religionsgemeinschaft anhand ihrer Glaubensgrundsätze beurteilen, für
welche Tätigkeiten in ihrem Bereich der christliche Glaube Voraussetzung ist. Die
umstrittene neue Rechtsprechung hätte eine höchst problematische „Richtertheologie“ zur
Folge, mit der das Gericht anstelle der Religionsgemeinschaft unter Bezugnahme auf deren
Bekenntnis die entscheidenden Wertungen vornehmen soll.

160 Arbeitsschutz

Der Landeskirchenrat hat gemeinsam mit dem Arbeitsschutzausschuss eine
Arbeitsschutzkonzeption für die Landeskirche erarbeitet und diese auf Vorschlag des
Ausschusses beschlossen (vergl. Rds Nr.15/2019 vom 5. Juni 2019). In ihr werden die
Organisation beschrieben und wesentliche Ziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
165 unserer Landeskirche festgelegt.

Eine solche Konzeption wird von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) verlangt, die
neben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW - für
Kitas) im Wesentlichen für uns zuständig ist. Auf ihrer Grundlage sind von den
Kirchengemeinden und der Landeskirche selbst die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, die
170 uns im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als Arbeitgeber und als Auftraggeber
ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen. Dabei sollte es - schon aus dem
Anspruch heraus, den ein christlicher Arbeitgeber an sich selbst zu stellen hat - allen
Beteiligten ein wichtiges Anliegen sein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Unfälle und

175 arbeitsbedingte Erkrankungen der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu vermeiden und ihren Schutz und ihre Gesundheit zu fördern.

Die im Vorbericht angesprochene Evaluation des Arbeitsbereiches soll nunmehr erst im Jahre 2021 auf Grundlage des in den Jahren 2019 und 2020 in der Landeskirche erreichten Standes erfolgen. Dies ist angesichts des ebenfalls bereits im Vorbericht angesprochen Wechsels des zuständigen Mitarbeiters passend.

180 Zum 1. Mai 2019 ist Herr Michael Pohlandt, unsere bisherige Fachkraft für Arbeitssicherheit in den Ruhestand gegangen und durch Herrn Andreas Köhn ersetzt worden. Da Herr Köhn
185 aktuell noch die eigentliche Qualifikation zur Fachkraft durchläuft, steht Herr Pohlandt dankenswerterweise im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses weiter als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit seiner Fachkunde begleitend zur Verfügung. Herr Köhn hat seinen Dienst mit großem Schwung und Engagement begonnen. Er gewährleistet die vorgeschriebene Grundbetreuung, indem er die Kirchengemeinden besucht und diese mit Blick auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse berät. Daneben ist er für die Koordination der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung in der Landeskirche zuständig.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

190 Die von der Personalabteilung betreuten Arbeitsmarktmaßnahmen in den Kirchengemeinden laufen seit Jahren gleichbleibend gut.

Insgesamt gab es im Berichtszeitraum 10 Maßnahmen im grünen Bereich, 1 Maßnahme im sozialen Bereich und 2 Maßnahmen im kulturellen Bereich.

195 Darüber hinaus nehmen wir seit Frühjahr 2018 am Projekt „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsmarkt“ teil (gefördert über Stadt Dessau-Roßlau und Jobcenter Dessau-Roßlau). Hier sind 3 Teilnehmer aktiv. Dieses Projekt konnte aktuell bis 2020 verlängert werden.

Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern handelt es sich weiterhin um Langzeitarbeitslose, meist mit Vermittlungsproblemen im ersten Arbeitsmarkt.

Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

200 Im Bereich der EKD wird aktuell eine Richtlinie zum Schutz vor sexueller Gewalt vorbereitet. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 5. September 2019 dem Entwurf der Richtlinie zugestimmt, die vom Rat der EKD noch verabschiedet werden soll.

205 Zweck der Richtlinie ist es, verbindliche Regeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzugeben und Maßnahmen zu nennen, die zu deren Vermeidung oder zur Hilfe, in Fällen in denen sexualisierte Gewalt erfolgte, dienen. Sexualisierte Gewalt im Sinne der Richtlinie ist eine Verhaltensweise, die unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des betroffenen Menschen verletzt wird. Sie ist immer gegeben, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt. Als Maßnahmen benannt sind etwa Ausschlüsse einer Einstellung oder von
210 bestimmten Tätigkeiten - z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - wenn eine Person wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden ist. Dies soll entsprechend auch für den Dienst von Ehrenamtlichen gelten. Kirchliche Einrichtungen sollen darüber hinaus auf Grundlage von Risikoanalysen Präventionsmaßnahmen ergreifen, sich auf Verdachtsfälle mit Handlungs- und Notfallplänen vorbereiten, von sexualisierter Gewalt Betroffene
215 unterstützen und vorhandene Probleme institutionelle aufarbeiten. Vorgesehen sind außerdem Melde- und Ansprechstellen sowie eine Meldepflicht.

Der Entwurf der Richtlinie ist sowohl in der Konferenz der Arbeitsrechtsreferenten als auch der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsrechtsreferenten eingehend unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft worden. Sobald der Rat die Richtlinie verabschiedet, wird sich unserer Landeskirche die Frage stellen, ob und in welcher Ausgestaltung die Richtlinie für uns übernommen werden soll.

3. Grundstücksangelegenheiten

Pfarrstelleneinnahmen

Wie im Vorbericht erläutert, dient nur ein kleiner Teil der kirchlichen Grundstücke unmittelbar kirchlicher Arbeit, wie etwa Grundstücke, die mit Kirchen oder Pfarr- und/oder Gemeindehäusern bebaut sind, oder Friedhofsgrundstücke.

Der ganz überwiegende Teil der kirchlichen Grundstücke dient dazu, Einnahmen zur Ermöglichung der kirchlichen Arbeit zu erzielen. Während die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Arbeit zustehen, dienen die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, die im landeskirchlichen Haushalt als Pfarrstelleneinnahmen unter der Haushaltsstelle 0510.1200 geführt werden, ausschließlich der Besoldung des Gemeindepfarrdienstes, welche überwiegend aus Pachten für landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Erbbauzinsen für bebaute Grundstücke und aus Nutzungsentgelte für Standorte von Windenergieanlagen erzielt werden.

Die Pfarrstelleneinnahmen entwickelten sich mit den erhöhten Pachtpreisen, die bei Neuabschlüssen von Pacht- und anderen Nutzungsverträgen erzielt werden können, entsprechend weiter nach oben. Sie sind im Haushaltplan für 2020 mit 1.540.000,- EUR veranschlagt. Dies ist ein Ansatz, mit dem im nächsten Jahr - nach einem Ist von 1.486.493,76 EUR in 2018 und Ansätzen von 1.400.000,- EUR für 2018 und von 1.485.000,- EUR für 2019 - die nächste Hunderttausender Schwelle merklich überschritten werden soll. Der Ansatz ist realistisch, auch weil in der Jahresrechnung 2018 Einnahmen aus einer Zerbster Stiftung, die zur Pfarrbesoldung gehören, nicht berücksichtigt werden konnten.

Der seit Langem andauernde kontinuierliche Anstieg der Erträge aus dem Pfarrvermögen kann als Gegenstück zur Belastung aus einer kontinuierlich steigenden Besoldung angesehen werden. Bei derzeitigen Besoldungsniveau werden etwa 18 Gemeindepfarrstellen allein aus den Pfarrstelleneinnahmen finanziert.

Grundstücksabteilung

Die Aufgaben der Grundstücksabteilung wurden im Vorbericht im Einzelnen beschrieben. Für den Berichtszeitraum sei Folgendes besonders erwähnt:

Die Begleitung und Hilfestellung bei der **Neuverpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke** nach dem Auslaufen bestehender Pachtverträge ist eine zentrale Aufgabe. Wie bereits erwähnt, ergibt sich dabei regelmäßig die Möglichkeit einer Anpassung der Pachten. Seit einiger Zeit überprüft die Grundstücksabteilung im Rahmen von Neuabschlüssen von Verträgen nicht nur die Pachtpreise, sondern verstärkt auch die Angaben zu den Pachtgrundstücken, wie etwa angegebene Nutzungsarten, Grundstücksgrößen und die Bodenwertzahl. Letztere ist von besonderer Bedeutung, weil sie bei der Ermittlung des Pachtpreises zu Grunde gelegt wird. Es ergeben sich hierbei immer wieder Überraschungen und Korrekturbedarf. Die Überprüfungen sind immer wieder sehr zeitaufwendig.

260 Die beiden sonnigen Sommer in den Jahren 2018 und 2019 hatten mit ihrer großen Dürre für
die Landwirtschaft schlimme Folgen und führten teilweise zu hohen Einbußen der
landwirtschaftlichen Betriebe. Auch wenn diese für ihre wirtschaftlichen Risiken selbst
einstehen müssen, wurden Betrieben, die mit der pünktlichen Zahlung der Pacht
265 Schwierigkeiten hatten, auf Antrag Stundungen gewährt. Dies geschah in intensiven und
wiederholten Gesprächen mit den Pächtern. Vorgegangen waren Abstimmungen mit den
Grundstücksverantwortlichen der anderen östlichen Gliedkirchen, mit denen wir im
Erfahrungsaustausch stehen.

Viel Aufwand musste auch bei der **Aktualisierung der Grundbücher** betrieben werden, in
denen der Grundbesitz der Kirchengemeinden zutreffend dokumentiert sein muss. Die
270 Notwendigkeit besteht bei der Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer neuen
Körperschaft. Im Vorfeld der Digitalisierung von Grundbüchern ist das Landeskirchenamt
aber auch gebeten worden, die vorhandenen Grundbuchangaben zu überprüfen und
Vorschläge zur Aktualisierung zu machen. Hieraus ergab sich die gute Möglichkeit, seit
275 Langem veraltete bzw. historische Bezeichnungen der Kirchengemeinden und der
Zweckvermögen zu aktualisieren. Dies war jedoch mit umfangreichem Schriftverkehr
verbunden, da Anträge auf Änderungen im Grundbuch nur erfolgen können, wenn
entsprechende Nachweise erbracht werden. In diesem Zusammenhang wurden von uns die
Kirchengemeinden gebeten - teilweise zu Ihrer Verwunderung - Beschlüsse über ihren
280 Namen zu fassen. Inzwischen wurde im Kirchenkreis Dessau ein fast ausnahmslos aktueller
Stand erreicht.

Alte Erbbaurechte, die teilweise im letzten Jahrhundert in der Zwischenkriegszeit
vereinbart wurden, laufen zunehmend aus. Die Erbbauberechtigten verlieren damit das
Recht zur Nutzung „ihrer“ Grundstücke. In solchen Fällen ist es nötig, mit den
Erbbauberechtigten neue und aktuelle Erbbaurechtsverträge abzuschließen. Das ist rechtlich
285 aufwendig, da eingehende Recherchen und Prüfungen - etwa zu den alten Grundbüchern und
Erbbaurechtsverträgen - nötig sind. Häufig müssen mit den Betroffenen nicht einfache
Gespräche geführt werden. Der schwierige Sachverhalt muss erklärt werden. Und der heute
übliche Erbbauzins liegt oft deutlich über dem bisher zu zahlenden Erbbauzins und muss
vermittelt werden. Mit solchen Fällen ist die Grundstückabteilung derzeit in Raguhn und in
290 Roßlau intensiv beschäftigt.

Intensiv verhandelt wurde auch in 2019 im Zusammenhang mit Standorten für
Windenergieanlagen. Angesichts der hohen Nutzungsentgelte, die hier erzielt werden
können, ist dieser Aufwand auch lohnend. In den im Vorbericht angesprochenen Repowering-
Projekte (D.h. alte Anlagen werden abgebaut und durch neue leistungsfähigere Anlagen
295 ersetzt, für die in Anbetracht der höheren Leistung ein höheres Nutzungsentgelt gezahlt
wird.) Reinstedt und Weißandt-Gölsau konnten inzwischen Verträge abgeschlossen werden.
Im Bereich der Kirchengemeinde an der Fuhne sind Verhandlungen zu einem Repowering-
Projekt so gut wie abgeschlossen. Für die Kirchengemeinde Gramsdorf wird über die
Erweiterung eines auf einem Grundstück der Kirchengemeinde gelegenen Umspannwerks für
300 den Windpark Pobzig verhandelt. Allein die Vertragsabschlüsse bedeuten hier allerdings noch
nicht, dass die erhofften Einnahmen tatsächlich erzielt werden. Dies ist erst möglich, wenn
die Projektentwickler ihre Projekte realisieren können. Dies ist angesichts hoher
planungsrechtlicher Standards und einer Ausschreibungspflicht nicht selbstverständlich.

305

Servicestelle Friedhöfe

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2019 auf Grundlage eines Vorschlags des Landeskirchenamtes beschlossen, die Idee einer Servicestelle „Friedhofsangelegenheiten“ weiter zu verfolgen, die eine Entlastung insbesondere kleiner Kirchengemeinden mit sich bringen soll.

Der Vorschlag sieht vor, dass zu einem Workshop eingeladen werden soll. Dessen Ziel soll sein, ein Meinungsbild der Kirchengemeinden als Friedhofsträger einzuholen und zwar zu folgenden Punkten:

Welche Hilfen werden benötigt? Denkbar wäre etwa eine Unterstützung in folgenden Verwaltungsangelegenheiten: Durchführung von Gebührenkalkulation, Erlass von Bescheiden gegenüber den Friedhofsnutzern, Führung von Friedhofskassen, Inkasso von Friedhofsgebühren. Welche Kirchengemeinden würden ggfs. welche Unterstützung in Anspruch nehmen? Auf Grundlage der Ergebnisse des Workshops wäre, wenn ein deutliches Interesse an einer Servicestelle besteht, ein erstes Konzept zu erarbeiten. Darin müssten auch erste Angaben zu den entstehenden Kosten und deren Deckung enthalten sein.

Zu dem Workshop soll alsbald eingeladen werden. Ein guter Zeitraum für die Abhaltung könnte die meist etwas ruhigere Zeit zu Ende Januar/Anfang Februar 2020 sein.

4. Vertretung von D III.1

Die Aufgaben von D III.1 sind mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 13. November 2018 vertretungsweise auf mehrere Schultern verteilt worden.

Ein Teil der Aufgaben werden von Kirchenpräsident Liebig wahrgenommen. Fragen der Verwaltung des Landeskirchenamtes sind Frau Riesch und Fragen der Finanzverwaltung der Landeskirche Herrn KOAR Köhn zugeordnet. Über diese Bereiche wird in dem Bericht des Kirchenpräsidenten berichtet. Dem Berichterstatter sind eigentlich juristische Bereiche zugeordnet. Neben sich immer wieder ergebenden Einzelfragen aus dem rechtlichen Bereich, erscheint insbesondere Folgendes erwähnenswert:

Rechtsstreit vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht

Mit der Kirchengemeinde Bone-Luso musste ein schwieriger Rechtsstreit vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht ausgetragen werden. Hintergrund waren in erster Linie grundlegende Probleme in der Kassen- und Finanzverwaltung, die über längere Zeit hinweg zu wiederholten Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes geführt hatten und möglicherweise auch Missverständnisse aller Beteiligten, die dazu führten, dass der Landeskirchenrat den Gemeindekirchenrat nach § 18 der Verfassung auflöste. Dieser erhob - wie es sein Recht ist - dagegen Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht. Das Verfahren steht derzeit kurz vor seinem Abschluss. Beide Seiten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Landeskirchenrat die Auflösung des Gemeindekirchenrates auf Grundlage entsprechender Hinweise des Gerichtes zurück genommen hat. Vor dem Hintergrund des Verfahrens haben das Landeskirchenamt und die Kirchengemeinde einen Weg gefunden, auf dem die bestehenden Probleme rechtskonform gelöst werden können. Der Gemeindekirchenrat hat auf Grundlage entsprechender Vorschläge des Landeskirchenamtes die nötigen Beschlüsse gefasst und steht mit dem Rechnungsprüfungsamt in konstruktivem Kontakt.

Stiftungsaufsicht

350 D III.1 obliegt die Stiftungsaufsicht. In diesem Bereich waren zusammen mit dem
landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt für das Wagnitz-Cuny-Stipendium in Zerbst, im
Zusammenhang mit der Genehmigung mehrerer Jahresabschlüsse für zurückliegende Jahre,
sachlich und rechtlich schwierige Fragen zu klären. Es ging dabei insbesondere um die Frage,
355 welche Ausgaben vom Zweck der Stiftung getragen werden und welche Nachweise im
Einzelnen über die ordnungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln zu erbringen sind.

Bei einer Reihe von Stiftungen, meist kleinen und alten Stiftungen, müssen die Satzungen an
die heutigen tatsächlichen und die inzwischen geltenden rechtlichen Vorgaben angepasst
werden. In einer Vertretungssituation kann hier sicher nicht in allen Fällen eine Klärung
erreicht werden. Zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter ist es aber möglich, Schritt
360 für Schritt voran zu kommen.

Siegelwesen

Anliegen von D III.1 ist es weiter, die in der Landeskirche gebräuchlichen und teilweise recht
alten Siegel der Kirchengemeinden dem heutigen rechtlichen Standard anzupassen. Dies
geschieht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchengemeinden. Mit diesen wird eine
365 rechtlich zulässige Gestaltung der Siegel besprochen, nötige Beschlüsse vorbereitet und
endlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt die alten Siegel außer Kraft und die neuen
Siegel in Kraft gesetzt.

Amtsblatt der Landeskirche

Die Amtsblätter der Landeskirche für 2018 und 2019 konnten rechtzeitig erstellt werden.
370 Dies ist in besonderer Weise wichtig, da insbesondere die ordnungsgemäße Veröffentlichung
von Rechtsnormen Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist.

5. Dank

Schlussendlich möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit denen ich im
375 Landeskirchenamt zu tun habe, für Ihre freundliche Zusammenarbeit mit mir und für Ihre in
der Sache gute Arbeit danken.

Besonders erwähnen darf ich Frau Römmling, die im Sekretariat von DIII.2 für mich sorgt und
daneben zu 50% in der Grundstücksabteilung tätig ist, Frau Hanke als Leiterin der
Grundstücksabteilung und Frau Rust, die dort die Pachtsachen bearbeitet, Frau Göricke als
380 Leiterin der Personalabteilung, Frau Schröder-Späthe in der Personalabteilung und Frau
Röhr, die diese in ihrem Erziehungsurlaub vertreten hat, Frau Görsch, die für den Einzug der
Pfarrstelleneinnahmen zuständig ist, und schließlich Herrn Wassermann und Herrn Meirich,
die im Rahmen der Vertretung in D III.1 unverzichtbar sind. Allen sei ganz herzlich gedankt.

385 Dessau-Roßlau, den 6. November 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat